

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 450.000.005-03006

Ausschussvorlage KPA 20/6
Ausschussvorlage DDA 20/4
– öffentlich –

Bearbeiter F. Braun
Durchwahl 368-2035
Ihr Zeichen 20/1112

Datum 5. November 2019

Bericht
an den Kulturpolitischen Ausschuss
des Hessischen Landtags

Schul-Clouds in Hessen

Berichts Antrag der Abg. Kerstin Geis (SPD), Christoph Degen (SPD), Tobias Eckert (SPD), Lisa Gnagl (SPD), Karin Hartmann (SPD), Bijan Kaffenberger (SPD), Angelika Löber (SPD), Manuela Strube (SPD), Turgut Yüksel (SPD) und Fraktion

– Drucksache 20/1112 –

Vorbemerkung Fragesteller:

Beim Thema Schul-Clouds an hessischen Schulen sind oftmals viele Fragen ungeklärt, vor allem was die Datenschutzbestimmungen betrifft. Die Cloud von Microsoft Office 365 steht in der Kritik, Informationen nicht ausreichend zu schützen, weshalb es ein hohes Risiko für die Nutzung an Schulen darstellt. Solange nicht klar ist, ob und welche Daten von Schülerinnen und Schülern extrahiert werden können, dürften Clouds nicht angewendet werden, sonst würden sich die Schulen zu Hehlern der Daten machen. Kurz vor den Sommerferien hat der Hessische Datenschutzbeauftragte Michael Ronellenfitsch bemängelt, wie Microsoft Schülerdaten verarbeitet, seine Meinung aber inzwischen abgeschwächt und eine Stellungnahme zum Einsatz an den Schulen veröffentlicht.

Vorbemerkung Kultusminister:

Bei dem Einsatz von Schul-Clouds kommt dem Datenschutz eine zentrale Rolle zu. Deswegen entwickelt das Hessische Kultusministerium mit dem Schulportal eine datenschutzkonforme Landeslösung, die bei allen hessischen Schulen zum Einsatz kommen soll.

Das Schulportal soll als nutzerfreundliche, digitale sowie pädagogische Lern- und Arbeitsplattform das Lehren und Lernen an den hessischen Schulen positiv unterstützen, nach individuellen Bedürfnissen gestalten sowie den Schulalltag entlasten. Darüber hinaus sollen die Funktionen möglichst einfach für alle Nutzerinnen und Nutzer handhabbar sein.

Auf dem Schulportal sollen Schulen interessante sowie für die Unterrichtsplanung und den Lernprozess relevante Informationen und Unterrichtsmaterialien finden. Die Plattform soll Möglichkeiten des Austauschs untereinander bieten, sie soll als Lernplattform genutzt werden können, Lehrkräfte bei der Unterrichtsorganisation, etwa durch Funktionen zur Raum- und Vertretungsplanung, unterstützen sowie Selbstlernangebote für Schülerinnen und Schüler bereithalten.

Das Schulportal wird Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern als weitgehend geschlossene Arbeits- und Lernplattform bereitgestellt, d.h. für den Zugang wird nur eine Anmeldung notwendig sein, die als einmaliger Login (Single-Sign-On) ermöglicht werden soll.

Das Schulportal soll kein statisches Instrument sein, sondern als pädagogisches Werkzeug dynamisch weiterentwickelt werden können. Die Grundstruktur des Schulportals wird modular aufgebaut sein, sodass die Weiterentwicklung und Ergänzung von Funktionen möglich ist. Die Entwicklung des Schulportals erfolgt in enger Abstimmung mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Eine flächendeckende Nutzung des Schulportals soll im Schuljahr 2021/2022 möglich sein.

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat sich mit der Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ darauf verständigt, digital gestütztes Lernen zu fördern und dafür geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen. Deswegen findet ein enger Austausch zu Fragen des plattformgestützten Lernens mit anderen Ländern und auf KMK-Ebene mit dem Bund statt, um gemeinsam rechtliche, technische und inhaltliche Fragestellungen zu digitalen pädagogischen Plattformen zu klären und Funktionen gegebenenfalls gemeinsam entwickeln zu können.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, berichte ich Folgendes:

Frage 1. Welche Clouds von welchen Anbietern werden in Hessen eingesetzt?

Der Begriff Cloud ist nicht einheitlich definiert. Zudem liegt die alleinige Verantwortung für die technische IT-Infrastruktur, in die die Etablierung und Pflege der von Schulen verwendeten unterschiedlichen Cloud-Versionen fallen, bei den Schulträgern. Das Hessische Kultusministerium wird eine eigene flächendeckende Cloud-Lösung mit dem Schulportal anbieten. Auf die Antwort zur Frage 2 und die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 2. Welche konkreten Pläne hat die Landesregierung, um zu einer einheitlichen Lösung zu kommen?

Das Land befindet sich derzeit im Austausch mit den Schulträgern, wie Lösungen im Bereich des Cloud-Computing sinnvoll realisiert werden können.

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung die in Hessen und in anderen Bundesländern eingesetzten Schul-Clouds?

Durch die Länder betriebene Cloud-Lösungen sind ein sinnvoller Schritt zur Umsetzung der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“. Da in den meisten Ländern bereits vor Beschluss der Strategie Systeme zur pädagogischen Unterstützung im Einsatz waren, ist es sinnvoll, diese Systeme zu Landeslösungen weiterzuentwickeln. Dabei stehen die Länder im Austausch, um Synergien nutzen zu können. So soll bspw. die Nutzung externer Bildungsmedien durch einen länderübergreifend einheitlichen Dienst einfach und datenschutzkonform möglich

werden. Die Entwicklung dieses Dienstes wird von den Ländern im Rahmen des Digitalpakts Schule als länderübergreifende Maßnahme beauftragt werden. Zur Entwicklung einer Cloud-Lösung in Hessen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Frage 4. Wie verbreitet ist der Einsatz von Schul-Clouds bisher? (Bitte die Anzahl der Schulen und der erreichten Schülerinnen und Schüler jeweils nach Jahr auflisten.)

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 5. Welcher zusätzliche Funktions- und Leistungsumfang für Schul-Clouds ist in den kommenden Jahren nach Einschätzung der Landesregierung erforderlich?

Die zukünftigen Funktions- und Leistungsumfänge werden von den Bedarfen der Schulen abgeleitet. Nach derzeitigem Stand werden viele dieser Bedarfe durch den bisherigen Funktions- und Leistungsumfang des Schulportals Hessen gedeckt. Geplant ist die Entwicklung eines Messaging-Systems im Rahmen des Schulportals, um eine einfache, zeitgemäße und datenschutzkonforme Kommunikation in der Schule zu ermöglichen.

Frage 6. Welchen Genehmigungsprozessen unterliegen digitale Lernmittel, die auf der Schul-Cloud eingesetzt werden?

Schulbücher und digitale Lehrwerke bedürfen nach § 10 des Hessischen Schulgesetzes vor ihrer Einführung an Schulen und ihrer Verwendung im Unterricht einer Zulassung. Im Zulassungsverfahren wird überprüft, ob die Lehrwerke den Zulassungsvoraussetzungen des § 3 der Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken entsprechen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, werden die Lehrwerke zugelassen.

Die Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken war die erste Verordnung bundesweit, die digitale Lehrwerke berücksichtigte und im Zulassungsverfahren den Printausgaben gleichstellte. Damit hat Hessen als erstes Land eine Grundlage zur Zulassung digitaler Lehrwerke geschaffen. Nicht die Form, sondern der Inhalt ist Entscheidungsgrundlage für die Zulassung. Dem folgend

werden alle digitalen Lehrwerke, die zur Zulassung eingereicht werden, im gleichen Umfang geprüft und zugelassen wie die Printausgaben von Lehrwerken.

Zusätzlich sind bei den digitalen Lehrwerken die rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz, der Datensicherheit, der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung sowie zu den notwendigen technischen Voraussetzungen zu prüfen. Entsprechende Prüfkriterien werden derzeit auf Ebene der Kultusministerkonferenz (KMK) weiterentwickelt.

Frage 7. Welche Kosten fallen bei Schul-Clouds und digitalen Lernmitteln an? (Bitte aufschlüsseln pro Jahr seit Beginn des Einsatzes.)

Schulen können in eigener Verantwortung und im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel entscheiden, ob sie ein zugelassenes Lernmittel in analoger oder digitaler Form einsetzen. Nach Prüfung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen können die Lehrwerke beschafft und eingesetzt werden. Die Lizenzmodelle der digitalen Lernmittel sind dabei seitens der Anbieter sehr unterschiedlich gestaltet, so werden Lizenzen ohne Laufzeit, als einjährige Lizenzen oder als mehrjährige Lizenzen angeboten. Die Kosten für die in Hessen genutzten Lernmittel müssten in jeder Schule einzeln erfragt werden. Deshalb wurde im Rahmen dieses Berichtsantrags auf eine Abfrage an allen Schulen zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand verzichtet. Insgesamt stehen den Schulen in Hessen derzeit rd. 30 Mio. Euro im Rahmen der Lernmittelfreiheit zur Verfügung.

Frage 8. Welche Nachteile bringen Schul-Clouds aktuell noch mit sich?

Eine allgemeingültige Aussage kann hier nicht gegeben werden, da nicht alle Cloud-Lösungen an Schulen auf denselben Technologien basieren und die meisten angebotenen unterschiedliche Funktions- und Leistungsumfänge haben.

Frage 9. Welche Lösungsvorschläge werden (von der Landesregierung) hierfür erarbeitet?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

Frage 10. Welche Gutachten hat die Landesregierung zu Schul-Clouds in Auftrag gegeben?

Bisher wurde kein wissenschaftliches Gutachten zu Schul-Clouds in Auftrag gegeben.

Frage 11. Mit welchen Maßnahmen unterstützt die Landesregierung den Einsatz von Schul-Clouds?

Das Land entwickelt das Schulportal Hessen zu einer flächendeckenden Lösung für die hessischen Schulen. Dabei steht das Land im Austausch mit den Schulträgern, um gemeinsam mit deren regionalen Lösungen ein optimales Angebot zur Verfügung stellen zu können. Die Lehrkräfte werden mit passenden Fortbildungsangeboten zum Schulportal Hessen unterstützt.

Frage 12. Welche technischen Voraussetzungen sind für die Etablierung einer Schul-Cloud notwendig?

Frage 13. Wie viele öffentliche Schulen verfügen über die technischen Voraussetzungen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 12 und 13 gemeinsam beantwortet.

Die in Verwendung befindlichen Cloud-Systeme basieren auf unterschiedlichen Programmtechnologien, die jeweils verschiedener technischer Voraussetzungen zur Etablierung bedürfen. Insbesondere die zur Einrichtung von Schul-Clouds aggregierten Netzwerke, Funktionen und Zugriffsrechte können heterogen gestaltet sein.

Frage 14. Wie werden die Schulen über neue Datenschutzbestimmungen informiert?

Im Rahmen der regulären Aufsichts- und Abstimmungsstrukturen werden regelmäßig aktuell anstehende datenschutzrechtliche Themen mit den nachgeordneten Dienststellen und den für den Bereich Datenschutzrecht zuständigen Vertreterinnen und Vertretern des Kultusministeriums erörtert. Darüber

hinaus gibt es seit 2019 zusätzliche Dienstbesprechungen des Kultusministeriums mit den Datenschutzbeauftragten der nachgeordneten Aufsichtsbehörden und der Hessischen Lehrkräfteakademie, die regelmäßig stattfinden, um zentrale datenschutzrechtliche Fragestellungen der Schulen erkennen und klären zu können.

Zu konkreten datenschutzrechtlichen Fragestellungen werden einzelne Schulen durch die verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten in den Staatlichen Schulämtern unterstützt. Übergreifende datenschutzrechtliche Fragen werden zur fortlaufenden und einheitlichen Klärung in Abstimmung mit dem für das Datenschutzrecht zuständige Fachreferat des Hessischen Kultusministeriums zentral beantwortet.

Daneben steht das Hessische Kultusministerium in einem regelmäßigen Austausch mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI), mit dem datenschutzrechtliche Fragen und Verfahrensweisen, welche die Schulen betreffen, abgestimmt und an die Schulen weitergeleitet werden.

Ergänzend werden spezielle datenschutzrechtliche Fragestellungen themenbezogen in den jeweiligen Publikationen für Schulen aufbereitet. Zu nennen sind hier beispielsweise die

- Handreichung für Lehrkräfte zum Umgang mit sozialen Netzwerken an hessischen Schulen (Ausgabe 2015),
- die Handreichung zum Jugendmedienschutz (Ausgabe 2018) oder
- der Praxisleitfaden Medienkompetenz - Bildung in der digitalen Welt (Ausgabe 2019).

Das Hessische Kultusministerium überarbeitet derzeit die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (ABl. S. 131). Hierbei werden der aktuelle Erkenntnisstand der Auslegung der Datenschutz-Grundverordnung sowie die sich daraus in der schulischen Praxis ergebende Regelungsbedarfe berücksichtigt werden. Zusätzlich wird das Kultusministerium im Rahmen der Überarbeitung der

Verordnung den Schulen Mustervorlagen für verschiedene schulisch relevante datenschutzrechtliche Verfahren und Fragestellungen sowie eine FAQ-Liste zu regelmäßig wiederkehrenden Themen zur Verfügung stellen.

In Bezug auf die im vergangenen Jahr wirksam gewordene EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) hat das Hessische Kultusministerium Hinweise zur behördeninternen Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums bekanntgegeben und diese im Amtsblatt 06/18 (ABl. S. 427 ff.) veröffentlicht. Darüber hinaus wird in der Publikation des Hessischen Kultusministeriums „Schule aktuell“ vom Juni 2018 auf die Veröffentlichung im Amtsblatt hingewiesen.

Für zentrale Verfahren wird seitens des Hessischen Kultusministeriums beabsichtigt, den Schulen einheitliche Muster für Einwilligungserklärungen, Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie Einträge in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO zur Verfügung zu stellen.

Frage 15. Finden regelmäßige Schulungen für Lehrkräfte um Thema „Datenschutz an Schulen“ statt?

In Hessen gibt es unter anderem durch die Medienzentren angebotene Veranstaltungen für Lehrkräfte, die sich mit dem Thema Datenschutz an Schulen beschäftigen. Zudem bieten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Rahmen des Schulungsangebots des Hessischen Verwaltungsschulverbandes Veranstaltungen zum Datenschutz an.

Frage 16. Wer überprüft die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen an hessischen Schulen?

Schulen sind im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO Verantwortlicher. Die Schule muss nachweisen, dass sie die datenschutzrechtlichen Grundsätze nach Art. 5 Abs. 1 DS-GVO einhält, und ist nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO in datenschutzrechtlicher Hinsicht rechenschaftspflichtig.

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung obliegt es der verantwortlichen Stelle, die datenschutzrechtlichen Vorgaben umzusetzen. Die datenschutzrechtliche Verantwortung liegt bei der Leitung der verantwortlichen Stelle. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt eine besondere Verantwortung für den Datenschutz an der Schule. Für jede öffentliche Schule muss darüber hinaus ein behördlicher Datenschutzbeauftragter nach § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistischen Erhebungen an Schulen bestellt werden. Nach Abs. 6 dieser Verordnung i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) und Art. 39 DS-GVO gehört es unter anderem zu den Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften an der Schule zu überwachen. Im Übrigen unterfällt die datenschutzkonforme Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabenstellung der Schulen der Schulaufsicht durch die Staatlichen Schulämter.

Frage 17. Welche Alternativen bietet die Landesregierung den hessischen Schulen?

Es ist nicht klar, worauf sich die Frage nach Alternativen bezieht.

Frage 18. Welche rechtlichen Fragen müssen geklärt werden, wenn Lehrkräfte Inhalte aus dem Internet auf ein Smartboard runterladen?

Bei einem Smartboard handelt es sich um ein interaktives Whiteboard der Firma Smart. Die weiße digitale Tafel dient als Projektionsfläche, da sie mit einem Beamer und mit einem Computer verbunden ist. Der digitale Tafelanschrieb erfolgt mit speziellen Stiften. Auf ein Smart- bzw. interaktives Whiteboard lassen sich keine Inhalte aus dem Internet herunterladen. Es können nur Inhalte auf den angeschlossenen PC heruntergeladen werden. Hier muss die Lehrkraft das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) befolgen, damit sie keine Urheberrechtsverletzung begeht.

Frage 19. Welche Konsequenzen drohen Schulen bzw. Lehrkräften für die fehlerhafte Anwendung von Datenschutz-Bestimmungen?

Nach Art. 33 DS-GVO besteht bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde eine Meldepflicht und gegenüber der betroffenen Person eine Benachrichtigungspflicht. Diese Melde- und Benachrichtigungspflicht bei Datenschutzverletzungen gilt auch für Schulen. Aufsichtsbehörde nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung für hessische Schulen ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Die Sanktionsmöglichkeiten der Datenschutzaufsichtsbehörden gegenüber öffentlichen Stellen haben sich aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung erweitert. Neben der schon bislang bestehenden Möglichkeit, eine förmliche Beanstandung auszusprechen, verfügt nach Art. 58 DS-GVO die Datenschutzaufsichtsbehörde über Befugnisse zur Warnung, Verwarnung, Anordnung und Untersagung. Nach § 36 Abs. 2 HDSIG werden gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen und damit auch gegen hessische Schulen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 HDSIG keine Geldbußen verhängt werden.

Sofern während der Ausübung eines öffentlichen Amtes und damit infolge hoheitlicher Tätigkeit eine Pflichtverletzung begangen wird, kann sich eine Haftung für eingetretene Schäden ergeben. Im Außenverhältnis gegenüber Dritten haftet grundsätzlich der Dienstherr für eine schuldhafte Pflichtverletzung bei öffentlich-rechtlichem Handeln der Bediensteten. Ein Regressanspruch des Dienstherrn gegenüber einzelnen Bediensteten besteht nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

Frage 20. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die in der Stellungnahme des Hessischen Datenschutzbeauftragten aufgeführten Voraussetzungen zum Einsatz von MS Office 365 in der sogenannten „Deutschland-Cloud“ erfüllt sind?

Die Staatlichen Schulämter sind über die Stellungnahmen des Hessischen Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit informiert worden. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

gez.

Prof. Dr. R. Alexander Lorz